



*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **SATZUNG**

Fassung vom 17. Juni 2023

### **§ 1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft und Berufsverband der Dozenten und Lehrer für Gebärdensprachen NRW e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Verbreitungsgebiet des Vereins ist das Land Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Verein wurde unter dem Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache“ am 13.07.1991 gegründet.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es insbesondere:
  - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Gebärdensprachdozenten und Gebärdensprachlehrern mit anerkanntem oder gleichwertigem Abschluss
  - b) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die ohne anerkannten Abschluss oder vergleichbare Qualifikation Gebärdensprache unterrichten oder lehren
  - c) Förderung des Erwerbs eines anerkannten Berufsabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses
  - d) Förderung von Bemühungen zur Anerkennung des Berufsbildes von Dozenten und Lehrern für Gebärdensprache
  - e) Förderung, Wahrung und Pflege der Deutschen Gebärdensprache (DGS)

- f) Förderung der Erstellung und Weiterentwicklung von Gebärdensammlungen, Lexika und anderer Materialien, die geeignet sind, die DGS für alle Zwecke zugänglich zu machen.
  - g) Förderung der Gehörlosenkultur und aller darin enthaltenen Aspekte
  - h) Förderung des Erwerbs von Kenntnissen der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen/Tauben sowie ihrer sprachlichen und kulturellen Identität bei Kindern
  - i) Förderung der Erwachsenenbildung in den Bereichen Gebärdensprache und Gehörlosenkultur
  - j) Wissens- und Erfahrungsaustausch und Weitergabe von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den Bereichen Gebärdensprache und Gehörlosenkultur an Gehörlose und Interessenten
  - k) Förderung zur Stärkung des Selbstbewusstseins Gehörloser durch gebotene Veranstaltungen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe Gehörloser am gesellschaftlichen Leben der hörenden Mehrheit wie auch zur Integration Hörender in die Gebärdensprachgemeinschaft
  - l) Bemühungen zur politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung der DGS und derer praktischen Umsetzung in den öffentlichen, bildenden und sonstigen Einrichtungen
  - m) Koordinierung und Zusammenarbeit mit öffentlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie Anregung und Unterstützung der Wissenschaft und Forschung
  - n) Vertretung der Interessen der Dozenten und Lehrer für Gebärdensprache.
- (2) Dieser Satzungszweck wird u.a. insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Arten, die Projektförderung oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel und etwaigen Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Kommunikationsmittel

- (1) Das allgemeine Kommunikationsmittel des Vereins ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).
- (2) Die natürlichen Mitglieder haben über genügende Kompetenz in der DGS zu verfügen. Die juristischen Mitglieder haben die DGS anzuerkennen und sie zu verwenden.

#### § 5 Aufnahme der Mitgliedschaft

- (1) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrags und ggf. eines anschließenden Informationsgesprächs.
- (2) Die Voraussetzungen für die Aufnahme und Einordnung der Mitgliedschaft gemäß § 6 der Satzung werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

#### § 6 Formen der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden,
  - a) die bereit sind, die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und Ziele zu fördern und zu unterstützen
  - b) und die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 und § 5 (2) der Satzung erfüllen.
- (2) **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die sich einsetzen, um die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und Ziele zu fördern und zu unterstützen.
- (3) **Assoziierte Mitglieder** können Gruppen von engagierten Gehörlosen und sonstigen Menschen werden, die weder Rechtsfähigkeit besitzen noch eine formale Mitgliedschaft aufweisen. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einer solchen Gruppe im Verein sind:
  - a) Die Gruppe muss auf Dauer angelegt sein oder zumindest eine zeitlich begrenzte Initiative darstellen,
  - b) die Willensbildung in der Gruppe muss mehrheitlich klar bestimmt sein, und
  - c) die von der Gruppe angestrebten Aufgaben und Ziele müssen mindestens einem der in § 2 (1) genannten Ziele entsprechen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Auflösung einer Gruppe (§ 6 Abs. 3 der Satzung), Austritt, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
  - a) ein wichtiger Grund dafür vorliegt, u.a. insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, oder
  - b) das Mitglied die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 der Satzung nicht mehr erfüllt, oder
  - c) das Ordentliche Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.
- (4) Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. (3) ist dem Mitglied eine vierwöchige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Zuwendungen und Subventionen,
  - c) sonstige Einkünfte.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

## **§ 10 Ordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen beschließen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.
- (3) Ordnungen können Sanktionen für den Fall nachhaltiger Störungen enthalten.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsordnung jederzeit beschließen, ändern oder aufheben. Die Geschäftsordnung muss auf der Mitgliederversammlung kenntlich gemacht werden.

## § 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Abstimmung des Haushaltsplans
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (6) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind
  - a) Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme,
  - b) Ordentliche Mitglieder nach § 6 (1) der Satzung, und zwar
    - i. natürliche Mitglieder mit je einer Stimme,
    - ii. die juristischen Personen mit fünf Stimmen für die ersten 5 angefangenen Mitglieder der juristischen Personen; auf je 5 weitere Mitglieder entfällt eine Stimme,
  - c) Assoziierte Gruppen nach § 6 (3) der Satzung mit je einer Stimme.
- (7) Fördermitglieder nach § 6 (2) haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und können eine beratende Funktion übernehmen.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit es nicht anders geregelt wird.
- (10) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 13 Vorstand

- (1) **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und einem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) **Der erweiterte Vorstand** kann um bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern erweitert werden.
- (5) Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen sprach- und kulturdefiniert gehörlos/taub sein.
- (6) Die Zuständigkeiten werden innerhalb des Vorstandes verteilt und können im Laufe der Zeit rotieren. Eine Möglichkeit besteht darin, diese Verteilung und Rotation in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (7) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden Mitglieder des Vorstands ein Vereinsmitglied an seiner Stelle zu wählen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse gem. Abs. (8) können per Telekommunikation oder in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse sind dann schriftlich niederzulegen und von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer einer darauffolgenden Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (10) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (11) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Form der sog. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.

## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Verein kann zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **§ 16 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse (FA) und/oder Arbeitsgruppen (AG) bilden.
- (2) Die verbandspolitischen Ziele werden vom Vorstand festgelegt und den Fachausschüssen bzw. Arbeitsgruppen zur Bearbeitung übergeben.
- (3) Ein Leiter steht dem Fachausschuss bzw. der Arbeitsgruppe vor und wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- (4) Die Leiter sind gleichzeitig stimmberechtigte Berater des Vorstands. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Über eine eventuelle Änderung der Satzung oder des Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund von Empfehlungen des Amtsgerichtes und des Finanzamtes, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er muss die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Der Verein und der Vorstand übernehmen keinerlei Haftung gegenüber eigenen Mitgliedern.
- (2) Der Verein und der Vorstand haften nicht gegenüber sonstigen Personen- oder Sachschäden, die durch Mitglieder verursacht werden.
- (3) Jedes Mitglied ist für seine Taten / Äußerungen selbst verantwortlich und haftet persönlich und unbeschränkt.
- (4) Niemand ist durch den Verein versichert.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins kann die letzte Mitgliederversammlung darüber beschließen, ob das vorhandene Vermögen
  - a) an einen Folgeverband im Land Nordrhein-Westfalen mit ähnlichem Vereinszweck zufällt, oder

- b) an einen anderen Verein fällt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur zu verwenden hat.

---

**Änderungsregister:**

- 13.07.1991 Vereinsgründung  
Eintragung ins Vereinsregister AG Düsseldorf VR 7430
- 01.03.2003 Neufassung der Satzung
- 29.04.2006 Satzungsänderung
- 08.10.2010 Satzungsänderung
- 04.09.2021 Neufassung der Satzung
- 17.06.2023 Satzungsänderung

- Einzelheiten der Neufassung und der Änderungen der Satzung können unter [www.handelregister.de](http://www.handelregister.de) kostenfrei eingesehen werden.

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2023 und nach der Eintragung der Satzung beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Leverkusen, den 12.02.2024